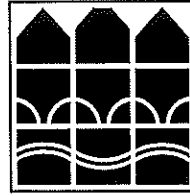


HANDBALL- GYMNASTIK-CLUB BAD KREUZNACH e.V.



HGC Bad Kreuznach e.V. • Christian Hasselwander • Im Brühl 8 • 55546 Volxheim

Handball-Gymnastik-Club
Bad Kreuznach e.V.

Christian Hasselwander
Im Brühl 8
55546 Volxheim
Telefon: 06703 629 35 30
E-Mail: [HGC-
BadKreuznach@web.de](mailto:HGC-BadKreuznach@web.de)

Bank:
Sparkasse Rhein-Nahe
BIC: MALADE51KRE
IBAN: DE24560501800000170407

An die Vereinsmitglieder
des HGC Bad Kreuznach e.V.

Einladung

Bad Kreuznach, 10/ Juli 2019

Zu unserer Mitgliederversammlung 2019 in der Gaststätte Santo da Mino, Dürerstraße 23 in Bad Kreuznach (!!!ACHTUNG!!! – neue Anschrift) laden wir Sie herzlich ein.

- Termin:** Mittwoch, 24. Juli 2019
- Uhrzeit:** 19:30 Uhr
- Tagesordnung:**
1. Begrüßung / abschließende Festlegung der Tagesordnungspunkte
 2. Berichte
 3. Kassenbericht
 4. Bericht des Kassenprüfers
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Ehrungen
 7. Verschiedenes

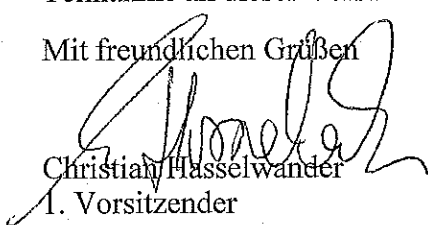
Wir streben weiterhin eine vereinsrechtliche Fusion mit dem MTV Bad Kreuznach an. Alle Vor- und Nachteile haben wir in den letzten beiden Mitgliederversammlungen ausführlich diskutiert und in diesem Zusammenhang über eine Satzungsänderung abgestimmt. Die Satzungsänderung wurde dem Amtsgericht Bad Kreuznach übergeben und dort geprüft.

Nach einer Prüfung erhielten wir umfassende Informationen durch das Amtsgericht Bad Kreuznach. Einer Satzungsänderung, vor allem § 13 – Auflösung des Vereins, steht nichts im Wege. Es wurde lediglich angemerkt, dass bei so einer wichtigen Entscheidung 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

Aus dem genannten Grund müssen wir in diesem Jahr erneut über die Satzungsänderung abstimmen und benötigen hierfür mindestens **25 Mitglieder**.

Damit unser Ziel der Zusammenlegung beider Vereine erreicht werden kann, bitten wir um rege Teilnahme an dieser Versammlung und freuen uns, Sie an diesem Abend begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Hasselwander
1. Vorsitzender

Anlage: Satzungsänderungsvorschläge

Vorschläge zur Satzungsänderung

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich fordert.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Entwurf:

Die Versammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Die Auflösung kann mit einer Mehrheit von 50 Prozent der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landessportbund Rheinland-Pfalz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

Ergänzend:

Sollte die Auflösung des Vereines zum Zwecke der vereinsrechtlichen Fusion mit einem weiteren Verein unter Fortführung der Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe, bleibt das Vermögen bestehen, sofern der bisherige Zweck erhalten bleibt.

§ 14 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern die Voraussetzungen des §§ 37,38 DG-SVO vorliegen.